

Bericht des Vorstandes
der
STRABAG SE
Villach, FN 88983 h,
über die
Ermächtigung des Vorstandes, mit Zustimmung des Aufsichtsrates
neue Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechtes auszugeben
(TOP 6 - Genehmigtes Kapital 2014)

Sämtliche Mitglieder des Vorstandes erstatten nachstehenden Bericht des Vorstandes der STRABAG SE mit dem Sitz in Villach gem § 170 Abs 2 AktG iVm § 153 Abs 4 S 2 AktG an die 10. ordentliche Hauptversammlung der STRABAG SE am 27.6.2014.

1. STRABAG SE mit dem Sitz in Villach und der Geschäftsanschrift 9500 Villach, Triglavstraße 9, eingetragen im Firmenbuch des Landesgerichts Klagenfurt unter FN 88983 h, hat gegenwärtig 113.999.997 Stück auf Inhaber lautende Stückaktien und drei Stück auf Namen lautende Stückaktien ausgegeben. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt gegenwärtig € 114.000.000,--.
2. Der Vorstand der Gesellschaft beabsichtigt, der 10. ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft vom 27.6.2014 zu TOP 6 vorzuschlagen, folgende Beschlussfassung:
 - a) die Ermächtigung des Vorstandes gem § 169 AktG das Grundkapital mit Zustimmung des Aufsichtsrates bis 27.6.2019 um bis zu weitere € 57.000.000,-- durch Ausgabe von bis zu 57.000.000 Stück neue, auf Inhaber lautende Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlage – allenfalls in mehreren Tranchen – zu erhöhen und den Ausgabebetrag, die Ausgabebedingungen und die weiteren Einzelheiten der Durchführung der Kapitalerhöhung im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzusetzen,
 - b) die Ermächtigung des Vorstandes allenfalls die neuen Aktien im Wege des mittelbaren Bezugsrechtes gem § 153 Abs 6 AktG den Aktionären zum Bezug anzubieten,
 - c) die Ermächtigung des Vorstandes mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, wenn
 - (i) die Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen erfolgt, das heißt Aktien zum Zwecke des Erwerbs von Unternehmen, Betrieben, Teilbetrieben oder Anteilen an einer oder mehreren Gesellschaften im In- und Ausland ausgegeben werden, oder
 - (ii) um Spitzenbeträge vom Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen, oder

- (iii) um eine den Emissionsbanken eingeräumte Mehrzuteilungsoption zu bedienen,

[Genehmigtes Kapital 2014]

und

Beschlussfassung über die entsprechende Änderung der Satzung in § 4 Abs 1.

3. Im Hinblick auf die Möglichkeit des Ausschlusses des Bezugsrechtes bei Ausnützung des Genehmigten Kapitals hat der Vorstand gem § 170 Abs 2 AktG iVm § 153 Abs 4 S 2 AktG der Hauptversammlung einen schriftlichen Bericht über den Grund für den Bezugsrechtsausschluss vorzulegen.
4. Der Vorstand der Gesellschaft kann Aktien aus dem Genehmigten Kapital, gleich ob die Ausgabe neuer Aktien gegen Bareinlagen oder gegen Sacheinlagen oder mit oder ohne Ausschluss des Bezugsrechtes stattfindet, nur mit Zustimmung des Aufsichtsrates ausgeben. Der Ausgabebetrag, die Ausgabebedingungen und die weiteren Einzelheiten der Durchführung der Kapitalerhöhung können vom Vorstand nur im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festgesetzt werden.
5. Das Genehmigte Kapital im Umfang von bis zu € 57.000.000,- kann bis zu dem vorgeschlagenen Endtermin 27.6.2019 einmal oder mehrmals ausgenützt werden. Insgesamt können höchstens 57.000.000 neue Stückaktien aus dem Genehmigten Kapital ausgegeben werden. Umfänglich handelt es sich um eine Erneuerung des bestehenden Genehmigten Kapitals gemäß Hauptversammlungsbeschluss vom 19.6.2009. Dieses Genehmigte Kapital wurde bisher noch nicht ausgenützt.
6. Neue Aktien können aus dem Genehmigten Kapital unter Ausschluss des Bezugsrechtes ausgegeben werden, wenn die Veräußerung der Aktien die Gegenleistung für den Erwerb von Unternehmen, Betrieben, Teilbetrieben oder Anteilen an einer oder mehreren Gesellschaften im In- und Ausland ist.

Der Erwerb von Unternehmen, Betrieben oder Teilbetrieben kann rechtlich sowohl als Kauf bestimmter Vermögensgegenstände (und Verbindlichkeiten) eines Unternehmens, Betriebes oder Teilbetriebes (sogenannter Asset Deal) als auch als Erwerb von Anteilen an einer Gesellschaft (sogenannter Share Deal) gestaltet werden. Beide Arten des Unternehmens- oder (Teil)- Betriebserwerbs, nämlich Asset Deal und Share Deal, werden im Folgenden zusammenfassend als Unternehmenserwerb bezeichnet.

Beim Unternehmenserwerb kann die Gegenleistung nicht nur in Geld, sondern auch in Aktien des erwerbenden Unternehmens bestehen. Das kann sowohl im Interesse von STRABAG SE als Käuferin als auch im Interesse des Veräußerers liegen. Bei einem Unternehmenserwerb in der Form, dass der Veräußerer das Unternehmen (oder die Anteile am Unternehmen) als Sacheinlage in STRABAG SE gegen die Gewährung neuer Aktien – in diesem Fall aus dem Genehmigten Kapital – einbringt, werden das Grundkapital und somit das Eigenkapital von STRABAG SE erhöht. Während im Fall des Kaufes eines Unternehmens durch Bezahlung eines Barkaufpreises ein hoher Liquiditätsabfluss bei der Gesellschaft entstehen kann, ist beim Unternehmenserwerb durch Sacheinlagen kein Liquiditätsabfluss beim erwerbenden Unternehmen (STRABAG SE) zu verzeichnen,

sondern im Gegenteil eine Erhöhung des Eigenkapitals. Es kann auch Fälle geben, in denen es aus strategischen Gründen notwendig und zweckmäßig ist, dass sich der Veräußerer des Unternehmens mit einem kleinen Anteil an STRABAG SE beteiligt, oder dass der Veräußerer im Gegenzug eine Beteiligung an der Gesellschaft verlangt.

Der Unternehmenserwerb in der Form, dass das Unternehmen oder Anteile an dem Unternehmen gegen Sacheinlagen unter Ausschluss des Bezugsrechtes der übrigen Aktionäre in die Gesellschaft eingebracht werden, wird allgemein als sachliche Rechtfertigung für den Ausschluss des Bezugsrechtes anerkannt. Im Hinblick auf mögliche künftige Projekte von STRABAG SE besteht ein Interesse von STRABAG SE, die Voraussetzungen für einen Unternehmenserwerb durch Sacheinlage unter Ausschluss des Bezugsrechtes und unter gleichzeitiger Schonung der Liquidität der Gesellschaft zu schaffen. Das Genehmigte Kapital erlaubt der Gesellschaft, bei derartigen Transaktionen mit der gebotenen Schnelligkeit und Flexibilität zu handeln.

Der Bezugsrechtsausschluss ist deshalb erforderlich, weil einerseits die Gesellschaft bei einem Unternehmenserwerb gegen Sacheinlagen nur auf diese Weise den Erwerb des Unternehmens ohne Liquiditätsabfluss sicherstellen kann und weil andererseits der Veräußerer häufig zu einer Übertragung des Unternehmens oder der Anteile daran nur bereit ist, wenn er seinerseits eine wertäquivalente Beteiligung an der Gesellschaft erhält. Aus der Sicht von STRABAG SE kann es aus strategischen oder unternehmensorganisatorischen Gründen erforderlich sein, den Veräußerer als Aktionär in die Gruppe einzubinden. Beim Unternehmenserwerb durch Sacheinlagen kann der Veräußerer als Sacheinleger die von ihm gewünschte Beteiligung nur dann erreichen, wenn ausschließlich er die neuen Aktien erhält; denn ein Veräußerer will eine (prozentmäßige) Beteiligung an STRABAG SE erreichen, die dem Verhältnis des Werts seines Unternehmens im Verhältnis zum Unternehmenswert von STRABAG SE entspricht und ihm entsprechende Stimmrechte an (und damit Mitwirkungsrechte in) der Gesellschaft einräumt.

Der Bezugsrechtsausschluss ist schließlich verhältnismäßig, weil regelmäßig ein besonderes Interesse von STRABAG SE am Erwerb des betreffenden Unternehmens oder der Anteile an dem betreffenden Unternehmen besteht. Die Wahrung der Interessen der Altaktionäre ist dadurch sichergestellt, dass beim Unternehmenserwerb eine verhältnismäßige Gewährung von Aktien – in der Regel nach Durchführung einer Unternehmensbewertung – stattfindet. Beim Unternehmenserwerb gegen Sacheinlagen durch Ausgabe von neuen Aktien aus dem Genehmigten Kapital wird der Wert des einzubringenden Unternehmens oder der Anteile an diesem Unternehmen dem Wert von STRABAG SE gegenübergestellt; in diesem Verhältnis erhält der Sacheinleger neue Aktien an STRABAG SE. Die Altaktionäre nehmen ferner künftig an den Gewinnen des erworbenen Unternehmens, die sich in der Regel durch Synergien mit STRABAG SE erhöhen sollten, teil.

Im Hinblick auf die Dauer des Genehmigten Kapitals von fünf Jahren können gegenwärtig keine Angaben zum Ausgabebetrag von jungen Aktien an den Ver-

äußerer eines Unternehmens gemacht werden, weil dies sowohl von der Entwicklung von STRABAG SE als auch der Kursentwicklung der STRABAG SE Aktie abhängt. In den hier geschilderten Fällen ist bei Erteilung der Ermächtigung eine Angabe über den Ausgabebetrag nicht notwendig. Die Altaktionäre werden über den Ausgabebetrag dadurch unterrichtet, dass der Vorstand bei Ausgabe von neuen Aktien aus dem Genehmigten Kapital unter Ausschluss des Bezugsrechtes spätestens zwei Wochen vor Zustandekommen des Beschlusses des Aufsichtsrates, mit dem der Aufsichtsrat über die Zustimmung der Ausgabe von Aktien aus dem Genehmigten Kapital beschließt, in sinngemäßer Anwendung von § 153 Abs 4 S 2 AktG einen weiteren Bericht zu veröffentlichen hat, in dem unter anderem auch der Ausgabebetrag der neuen Aktien begründet wird (§ 171 Abs 1 AktG).

7. Die Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechtes für Spitzenbeträge dient dazu, in Hinblick auf den Betrag der jeweiligen Kapitalerhöhung ein praktikables Bezugsverhältnis darstellen zu können. Die als freie Spitzen vom Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossenen neuen Aktien werden entweder durch Verkauf über die Börse oder in sonstiger Weise bestmöglich für die Gesellschaft verwertet.
8. Im Zusammenhang mit der Durchführung einer Kapitalerhöhung aus einem Genehmigten Kapital kann die Einräumung von Mehrzuteilungsoptionen an Emissionsbanken notwendig werden. Um diese Mehrzuteilungsoptionen bedienen zu können, kann ein Bezugsrechtsausschluss erforderlich werden.
9. Zusammenfassend kommt der Vorstand der STRABAG SE zu dem Ergebnis, dass die Erteilung einer Ermächtigung an den Vorstand der Gesellschaft, das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrates gegebenenfalls unter Ausschluss des Bezugsrechtes durch Ausgabe neuer Aktien aus dem Genehmigten Kapital zu erhöhen den gesetzlichen Vorschriften vollkommen entspricht.

Villach, am 9.4.2014

Der Vorstand

.....
Dr. Thomas Birtel
Vorsitzender

.....
Mag. Christian Harder

.....
Dipl.-Ing. Dr. Peter Krammer

.....
Dipl.-Ing. Siegfried Wanker

.....
Mag. Hannes Truntschnig